

asta-info

extra

BAFöG- komitee

INHALT: BAFöG Novellierung

- "BEDARFSSÄTZE"
- EINFÜHRUNG EINES GRUNDDARLEHENS
- ELTERNFREIBETRÄGE
- SONDERREGELUNG FÜR FACHHOCHSCHULABSOLVENTEN
- SONDERREGELUNG FÜR FACHRICHTUNGSWECHSLER
- "BELOHNUNG" FÜR VERKÜRZTES STUDIUM
- LEISTUNGSNACHWEISE

4. 12. VOLLVERSAMMLUNG

7. 12. HESS. DEMONSTRATION

BAFöG-KOMITEE-TREFF:

JEDEN MONTAG, 11¹⁵ UHR, ASTA

Betr.: Alle Studenten

ANHEBUNG DER BEDARFSSÄTZE:

Eine wichtige Neuregelung ist die Anhebung der Bedarfssätze um etwa 20% auf 500.-DM. Davon behauptet die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme, es würden sowohl die Preissteigerungen von 1971 bis 1973 als auch die zu erwartende Preisentwicklung bis Herbst 1974 im wesentlichen abgedeckt.

Selbst wenn dies zuträfe, könnte keine Rede sein von einem kostendeckenden Förderungshöchstbetrag, der das Ziel einer Ausbildungsförderung sein muß.

So betragen die Kosten für ein Hochschulstudium bereits 1970 monatlich 520.-DM und sind, Berechnungen des DSW zufolge, bis zum Jahr 1973 infolge der inflationären Preistreiberei auf 660.-DM gestiegen. Dieser Betrag ist entgegen anderslautenden Behauptungen keineswegs überhöht, sondern wird gestützt durch die 7. Sozialerhebung, in der als Zentralwert der Ausgaben (= tatsächliche ausgegebene Beträge) ein Betrag von 584.-DM ermittelt wurde. Der Zentralwert muß aber zwangsläufig unter den tatsächlichen Studienkosten liegen, da niemand mehr ausgeben kann, als er zur Verfügung hat.

Aber selbst dieser gegenüber einem wirklich kostendeckenden Förderungsbetrag viel zu niedrige Zentralwert der Ausgaben liegt noch wesentlich über den neuen Sätzen.

Durch die lächerlich geringe Anhebung auf 500.-DM monatlich wird bereits jetzt die gleiche Entwicklung vorprogrammiert, die sich von 1971 bis 1974 für die Studenten ergeben hat, vor allem da die Regierung eine nächste Überprüfung und eventuelle Erhöhung frühestens für 1976 vorsieht.

Einführung des Grunddarlehens:

Nach Inkrafttreten der Novellierung wird künftig ein Anteil von 80.-DM (bzw. 70.-DM, wenn der Student bei seinen Eltern wohnt) des Stipendiums als Darlehen geleistet.

Diese Wiedereinführung eines Grunddarlehens kann nur als bildungspolitischer Rückschritt gewertet werden.

Es wird also im Regelfall zu Grunddarlehen in Höhe von 4000.-DM bis 10 000.-DM kommen.

Betr.: Alle Studenten

ANHEBUNG DER ELTERNFREIBETRÄGE:

Wie die Bedarfssätze werden auch die Freibeträge für die Eltern bzw. für den Ehepartner des Auszubildenden um ca. 20% auf 960.-DM bzw. 640.-DM angehoben.

Mit dieser Anhebung meint die Bundesregierung (mit nahezu einjähriger Verspätung allerdings), dem § 35 BAFÖG zu entsprechen. Dort heißt es: "Die Freibeträge... sind alle 2 Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzulegen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse... sowie der Veränderung der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen."

Das DSW verweist in diesem Zusammenhang auf eine Untersuchung, die für das Jahr 1961 eine Bemessungsgrundlage für die Freibeträge von 725.-DM ergeben hat. In der Zeit von 1961 bis 1969 sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als 25% gestiegen. Der Freibetrag für die Eltern des Antragstellers hätte, geht man von 725.-DM im Jahre 1961 aus, infolgedessen schon im Jahre 1969 mit 906.-DM angesetzt werden müssen. Bei einer durchschnittlichen Steigerung der

ohne und Gehälter in den Jahren 1969 bis 1971 von 20% auf den Freibetrag auf 1200.-DM für die Eltern bzw. 750.-DM für den Ehepartner festgelegt werden. Von 1971 bis 1974 sind weitere erhebliche Steigerungen eingetreten.

Durch die geplante "Anpassung" der Freibeträge (960.-DM Eltern, 640.-DM Ehepartner) wird auch die geringste Nominallohnerhöhung (die durch die heutige Preistreiberei nicht einmal den tatsächlichen Lebenshaltungskosten gerächt wird) vom Förderungsbetrag abgezogen, d.h. den Eltern der Studenten wieder aus der Tasche gezogen.

Betr.: Fachhochschulabsolventen

FÖRDERUNG AUSSCHLIEßLICH ALS DARLEHEN:

Neben der auf alle Förderungsempfänger zutreffenden Grunddarlehensregelung sieht die Novellierung eine erhebliche Erweiterung des Personenkreises vor, der ausschließlich durch Darlehen gefördert wird. Nach § 17 Abs. 3 (1) wird Ausbildungsförderung für alle Zweit- und Aufbaustudiengänge nur noch als Darlehen gewährt, es sei denn, durch eine Zwischenprüfung (z.B. an Fachhochschulen) wird der Zugang zu einer weiteren Ausbildung erst eröffnet. (was nicht möglich ist)

Die Begründung dieser neuen Regelung, nämlich daß nach einem Abschluß dem Auszubildenden "eine weitergehende Eigenbeteiligung durchaus zuzumuten ist", ist an Zynismus nicht zu überbieten, wie folgendes Rechenbeispiel beweist:

Ein Fachhochschulabsolvent, der nach abgeschlossener Ausbildung ein Universitätsstudium absolvieren möchte, wird eine Darlehensschuld von über 30 000.-DM haben:

6 Semester für Fachhochschule
=36 Monate a 80.-DM Grunddarlehen
&
10 Semester Uni oder TH
=60 Monate a 500.-DM ausschließlich als Darlehen=30 000.-DM

Fachhochschulabsolventen werden -angesichts der sie belastenden Darlehensschuld- allerdings von einem folgenden Hochschulstudium abgehalten. Die Weigerung des Staates, dieses Studium durch Zuschüsse zu finanzieren, wird sich als wirksame Waffe gegen die ansatzweise realisierte Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungsgänge erweisen.

Betr.: Fachrichtungswechsler

Als weitere Neuerung erfolgt die Förderung bei einem Fachwechsel in voller Höhe als Darlehen, und zwar vom Zeitpunkt des Endes der für das neue Fach festgesetzten Förderungshöchstdauer abzüglich der schon abgeleisteten Fachsemester der abgebrochenen Ausbildung. Ausnahme: der Wechsel erfolgt aus "unabweisbarem Grund", der nur in den seltensten Ausnahmefällen erfüllt werden kann.

Diese Neuregelung der Darlehensförderung bei Fachwechsel ist eine unzumutbare Härte für die Auszubildenden.

Angesichts der zahlreichen "Numerus-Clausus"-Fächer (Tendenz:weiter steigend) müssen viele Studienbewerber auf eine andere Fachrichtung ausweichen, meist in der Hoffnung, nach einige Semestern doch einen Platz im angestrebten Fach ergattern zu können. Das eklatanteste Beispiel ist hier wohl Medizin, wo man kaum Chancen hat, ohne ein "Wartestudium" in benachbarten Bereichen einen Studienplatz zu erhalten.

Betr.: Alle Studenten

"Belohnung" für verkürzte Studienzeit:

In §18 heißt es:

Für jedes Semester, um das ein Auszubildender die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet, gilt das Darlehen um den Betrag von 2000.-DM als erlassen." Die Begründung zu dem §§ macht die Intention deutlich: "Die Bestimmung im Absatz 1 will durch den Teilerlaß des Darlehens den Anreiz schaffen, daß der Auszubildende seine Ausbildung in der nach den Ausbildungsvorschriften festgelegten Mindeststudienzeit, also vor Ablauf der Förderungshöchstdauer absolviert."

Diese Regelung mutet direkt grotesk an, da dem Studenten eine Prämie dafür geboten wird, sich noch geringer als ihm ohnehin nur möglich ist zu qualifizieren. Die miserablen Studienbedingungen (überfüllte Seminare, fehlende Didaktikums- und Praktikumsplätze, offene Planstellen) machen schon heute eine umfassend qualifizierendes Studium fast unmöglich.

Betr.: Alle Studenten

EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN, LEISTUNGSNACHWEISE:

Neben dem finanziellen Druckmittel ist mit dem Bafög und dem Änderungsgesetz auch die Möglichkeit gegeben, inhaltlich auf die konkreten Studiengänge Einfluß zu nehmen (Leistungs- bzw. Eignungsnachweise) und politisches Wohlverhalten zu erzwingen (Rückzahlungspflicht bei Teilnahme an Vorlesungsstreiks gemäß Antistreikparagraph 20 Abs.2) In §9 Abs.2 heißt es, die Eignung betreffend:

"Dies (die Eignung) wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an einem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierbei sind die nach §48 erforderlichen Nachweise zu erbringen." Die Einführung der Worte "in der Regel" ermöglichen es den Ämtern für Ausbildungsförderung jederzeit, nach Wunsch der Planer, "im Einzelfall von der gesetzlichen Vermutung der Eignung... abzuweichen, sofern konkrete Gründe dafür vorliegen" (Begründung). Was "entsprechende Studienfortschritte" sind, wird in Zukunft vom Hochschulrahmengesetz festgesetzt, von dem Verbesserungen der Studienbedingungen kaum zu erwarten sind.

Nach der bisherigen Regelung reichte eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, "aus der sich eine Eignung (§9) ergibt". Die Novellierung schreibt den Inhalt der Eignungsbescheinigung wesentlich eingehender vor, als es bisher der Fall war. Es soll der verbindliche Nachweis geführt werden, daß der Studierende "die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat" (§48 Abs.1 Nr.1) Tatsächlich aber ist es vielen Studenten auf Grund der hoffnungslos unzureichenden Kapazität der Hochschulen und der schlechten Lernbedingungen in den meisten Fachbereichen gar nicht möglich, diese geforderten Leistungsnachweise fristgerecht zu erbringen, d.h. Übungen, Seminare und Praktika zum vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen.

As in diesem Zusammenhang mit "geordnetem Verlauf" des Studiums und "üblichen Leistungsnachweisen" gemeint ist, kann somit in letzter Konsequenz nur in Verbindung mit den angestrebten Regelstudienzeiten gesehen werden.

Fazit:

Diese bis hierher kommentierten und erläuterten Änderungen stellen nach unserer Meinung die einschneidendsten und gravierendsten Verschlechterungen dar und bilden die Kernstücke der Novellierung des Ausbildungsförderungssystems. Daneben sind mehrere neue Regelungen vorgesehen, die jedoch entweder nur auf kleinere Gefördertengruppen zutreffen (z.B. Neuregelungen für Schüler) oder aber in ihren Auswirkungen nicht zu bedeutsam sind, wie die ausführlich angesprochenen (z.B. die Schaffung einer gewissen Abhängigkeit von den Eltern in bezug auf die Wahl des Studienortes in §36.). Aber auch sie passen sich nahtlos in die beabsichtigte Richtung dieses massiven Angriffs auf die Rechte und Möglichkeiten der Auszubildenden ein.

Als Kernstück der flankierenden Maßnahmen zum Hochschulrahmengesetz muß diese Novellierung auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden. Der Kampf aller an einer fortschrittlichen Ausbildung Interessierten muß geführt werden für ein Ausbildungsförderungsgesetz, in dem Chancengleichheit nicht nur in der Präambel formuliert wird, sondern auch durch jede einzelne Gesetzesbestimmung in ihrer Verwirklichung garantiert wird.

Wir fordern:

- **ABSCHAFFUNG DER DARLEHENSFÖRDERUNG**
- **KOSTENDECKENDE FÖRDERUNG FÜR ALLE AUSZUBILDENDEN**
- **JÄHRLICHE ANHEBUNG DES HÖCHSTBETRAGES UND DER FREIBETRÄGE UM DIE TEUERUNGSRATE**



VOLLVERSAMMLUNG

TO: - VERSCHLECHTERUNG
DES BAFÖG

- MATHE - HIWI - MISERE

Mi: 4.12.74 14⁰⁰ UHR

ORT: AUDI-MAX

HESS, DEMONSTRATION

DER SCHÜLER + STUDENTEN
GEGEN MATERIELLE MISERE
IM AUSBILDUNGSSEKTOR

Sa. 7.12.74 WIESBADEN

ABFAHRT: 9⁰⁰, GEORG BÜCHNER-
PLATZ

FAHRKARTEN: 2,- DM, MENSASTAUD